

Erläuterungen und Richtlinien

**zur Meldung gemäß der
Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)**

an den

Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

zum Zwecke der Beitragserhebung

(Stand April 2021)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
A. Bilanz-Daten nach HGB	
I. Versicherungstechnische Rückstellungen	6
II. Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist	6
III. Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und gemäß § 140 Abs. 1 Satz 2 VAG im Ausnahmefall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb der Überschussbeteiligung verwendet werden darf	6
a. Schlussüberschussanteilfonds	7
b. Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten	7
IV. Solvabilitätskennzahlen	8
i. Angaben für Unternehmen der Gruppe A	8
a. Solvabilitätskapitalanforderung gemäß §§ 9 bis 14 oder § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung	8
b. Eigenmittel gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 VAG in Verbindung mit Abs. 2 bis 8 VAG	8
c. Einzelfragen zur Ermittlung und Berücksichtigung von Eigenmitteln	9
(1) Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG	9
(2) Anteile am Gründungsstock der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG („VersAusglK“)	10
(3) Beiträge an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer	10
(4) Beteiligungen an Pensionsfonds im Sinne des § 236 Abs. 1 VAG	10
(5) Beteiligungen an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG	10
(6) Beteiligungen an Versicherungs-Holdinggesellschaften	11
(7) Abzugspflicht bei mittelbaren Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanz- und Versicherungsunternehmen	12
(8) Stille Beteiligungen, soweit sie in den Regelungsbereich des § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG fallen	13
(9) Forderungen aus Genussrechten und Nachrangdarlehen gegenüber Unternehmen, mit denen das Mitglied des Sicherungsfonds zusammen Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist	13
(10) Beteiligung am Mutterunternehmen, das die Kriterien des § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG erfüllt (Belegschaftsaktien)	14
(11) Aktive latente Steuern	14

ii.	Angaben für Unternehmen der Gruppe B _____	15
a.	Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG _____	16
b.	Basiseigenmittel gemäß § 89 Absatz 3 VAG _____	16
iii.	Anlage C zur Meldung an den Sicherungsfonds _____	16

B. Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

I.	Prüfung der Meldedaten durch den Abschlussprüfer _____	18
II.	Wortlaut des Vermerks _____	18
III.	Zeitpunkt der Bestätigung _____	29
IV.	Dokumentation der Bestätigung _____	29
V.	Erklärung des Sicherungsfonds zur Haftungsbegrenzung _____	30

C. Bilanzierung der Anteile am Sicherungsfonds _____ 31

Vorbemerkung

Die Mitglieder des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer haben dem Sicherungsfonds die zur Ermittlung der Jahresbeiträge gemäß der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) (SichLVFinV) erforderlichen Daten bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat der Sicherungsfonds einen Meldebogen erstellt, der auf der Website von Protektor unter

https://www.protektor-ag.de/de/wp-content/uploads/sites/2/2019/01/Meldeformular_2019.pdf

zum Download zur Verfügung steht. Die beitragsrelevanten Daten sind im Teil A des Meldebogens einzutragen. Maßgeblich sind jeweils die Bilanzdaten zum 31.12. des Vorjahres der Beitragserhebung. Teil B des Meldebogens enthält die gemäß § 7 Abs. 4 SichLVFinV erforderliche schriftliche Erklärung des Vorstandes des jeweiligen Mitgliedsunternehmens über die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten. Nach Eintragung der Daten und Unterzeichnung durch den Vorstand ist das Formular im Original an den Sicherungsfonds zu übersenden.

Der gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV erforderliche uneingeschränkte Vermerk des Abschlussprüfers des jeweiligen Mitglieds über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der Daten kann entweder unmittelbar auf dem Meldebogen unter Teil C („Bestätigung des Abschlussprüfers“) oder durch ein gesondertes Bestätigungsschreiben des Abschlussprüfers erfolgen. **Erstellt der Abschlussprüfer ein gesondertes Bestätigungsschreiben, ist dieses mit dem Original-Meldebogen und dessen Anlagen B und C oder mit einer Kopie des Meldebogens und den Anlagen B und C fest zu verbinden** (Einzelheiten hierzu siehe unter B. IV.). **In jedem Fall sind sowohl die Bestätigung des Vorstandes als auch die Bescheinigung des Abschlussprüfers im Original an den Sicherungsfonds zu übersenden.**

Nachfolgend werden zu den Meldedaten und zur Prüfung der Meldedaten durch den Abschlussprüfer des Mitglieds nähere Erläuterungen gegeben und Richtlinien festgelegt. Diese Erläuterungen und Richtlinien sind für die Meldung an den Sicherungsfonds **verbindlich** und vom Mitglied und vom Abschlussprüfer zu beachten. Ziel dieser Erläuterungen und Richtlinien ist es, die Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung durch eine einheitliche Vorgehensweise bei allen Mitgliedern zu gewährleisten. Im Hinblick auf den speziellen Zweck und den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung kann die Datenermittlung für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds teilweise auch anderen Grundsätzen folgen als die Datenermittlung für andere aufsichtsrechtliche Zwecke. So bleiben u.a. Zugehörigkeiten zu Finanzkonglomeraten oder Versicherungsgruppen für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds unberücksichtigt.

Bei den nachfolgenden Erläuterungen wird zudem berücksichtigt, dass die Mitglieder des Sicherungsfonds seit dem 1. Januar 2016 unterschiedlichen Solvenzregimen unterliegen. Während Unternehmen, für die die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen der §§ 212 bis 216 VAG anzuwenden sind, weitestgehend weiterhin den bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Solvenzanforderungen unterliegen, gelten für die übrigen Mitglieder die neuen Anforderungen nach Solvency II. Die SichLVFinV sieht deshalb in § 2 Abs. 4 SichLVFinV vor, dass die Berechnung der Beiträge an den Sicherungsfonds für die beiden Gruppen getrennt vorgenommen wird. Die Unternehmen, für die die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Regelungen der §§ 212 bis 216 VAG anzuwenden sind, werden der **Gruppe A** zugeordnet, die übrigen Unternehmen der **Gruppe B**. Soweit hierdurch unterschiedliche Angaben in der Meldung zu machen sind, erfolgen die nachfolgenden Erläuterungen jeweils gruppenbezogen.

Die nachfolgend unter A I bis IV aufgeführten Erläuterungen und Richtlinien beziehen sich jeweils auf die im Meldebogen unter A I bis IV einzutragenden Daten. (Hinweis: Die Bezüge auf Rundschreiben, Verordnungen und Nachweisungen stellen den Stand zum 1. Januar 2017 dar. Bei Anpassungen durch die Aufsichtsbehörde sind ggf. Nachfolgedokumente zu verwenden. Da zudem die Daten in elektronischer Form an die Aufsichtsbehörde übersandt werden, besteht die Notwendigkeit, die der Meldung beizufügenden Nachweisungen in geeigneter, für den Sicherungsfonds nachvollziehbarer Form auszudrucken.)

A. Bilanz-Daten nach HGB

I. Versicherungstechnische Rückstellungen

(ohne die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird) (netto)

Im Meldebogen sind hier die auf die konventionelle Lebensversicherung entfallenden versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen auszuweisen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft sind entsprechend zu kürzen. Der Betrag entspricht der im **Formblatt 1 RechVersV** unter **Passiva E** insgesamt ausgewiesenen Summe (ohne Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft).

II. Versicherungstechnische Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist

Die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 SichLVFinV entspricht § 32 Abs. 1 der RechVersV. Es handelt sich somit um Beträge, die in der Bilanz als versicherungstechnische Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung ausgewiesen werden, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird (**Formblatt 1 RechVersV, Passiva F**). Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft sind entsprechend zu kürzen.

III. Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und gemäß § 140 Abs. 1 Satz 2 VAG im Ausnahmefall mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb der Überschussbeteiligung verwendet werden darf

Im Meldebogen ist hier der Betrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung anzugeben, der ungebunden und zur Verlustdeckung verwendbar ist. Dabei soll grundsätzlich keine Abweichung zu der Angabe im **Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702, Seite 1, Zeile 19, (für Mitglieder der Gruppe A) bzw. RfB-Nachweisung Nw 110, Seite 1, Spalte 1, Zeile 26 (für Mitglieder der Gruppe B) gegenüber der BaFin** erfolgen. Dies bedeutet gemäß dem BaFin-Rundschreiben 5/2021 (VA), dass die Position die Rückstellung für Beitragsrückerstattung betrifft, soweit sie gemäß § 140 Abs. 1 Satz 2 VAG bzw. dem Geschäftsplan – insbesondere der Satzung – zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Als Eigenmittel ansetzbar ist somit nur der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der noch nicht für die Überschussbeteiligung festgelegt, also noch nicht durch Beschluss des zuständigen Organs

für die laufende Überschussbeteiligung oder die Beteiligung am Schlussüberschuss bestimmt worden ist (BaFin Rundschreiben 5/2021 (VA), S. 25, Ziffer 114). Sofern Abweichungen zwischen den Angaben in der Solvabilitätsnachweisung gegenüber der BaFin und der Angabe im Meldebogen bestehen, sind diese bei Übersendung der Meldung zu erläutern.

a. Schlussüberschussanteifonds

Der Sicherungsfonds folgt hier der Abstimmung zwischen der BaFin und den einzelnen Unternehmen bezüglich der Zuordnung des Schlussüberschussanteifonds zu den Eigenmitteln (Gruppe A: nach § 214 Abs. 1 Nr. 7 VAG, Gruppe B: nach § 89 Abs. 3 VAG). In der Regel wird der Schlussüberschussanteifonds als ungebunden qualifiziert, sofern nicht unternehmensbezogene Besonderheiten vorliegen. Sofern ein Teil des Schlussüberschussanteifonds – insbesondere beim Altbestand - nach den vertraglichen Regelungen als festgelegt eingestuft werden muss, ist dieser Teil jedoch nicht dem ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzurechnen. Er darf daher nicht bei den Eigenmitteln und somit weder auf Seite 1 in der Zeile 19 der Solvabilitätsnachweisung (Gruppe A) bzw. in der Zeile R0100 des Meldebogens S.22.01.01 (Gruppe B) gegenüber der BaFin noch in den Positionen A. III und A. IV b des Meldebogens zum Sicherungsfonds berücksichtigt werden.

b. Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten

Der Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten kann – je nach unternehmensindividueller Ausgestaltung – dem ungebundenen, aber auch dem gebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuordnen sein. Entscheidend ist auch hier die Abstimmung des Unternehmens mit der BaFin.

Die BaFin hat in ihrem Rundschreiben 5/2021 (VA) dargelegt, dass der Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten in der Regel nicht als Eigenmittel zu berücksichtigen ist, weil er zu den gebundenen Teilen des Schlussüberschussanteifonds zählt (BaFin Rundschreiben 5/2021 (VA) S. 25, Ziffer 114). Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Vertragskonstellation im Einzelfall so gewählt wurde, dass die Versicherungsnehmer keinen Rechtsanspruch auf die Fondsmittel haben. Da die BaFin im Regelfall von einer Bindung ausgeht, bedarf eine vom Regelfall abweichende Zuordnung zum ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung einer entsprechenden Abstimmung mit der BaFin, die auch dokumentiert sein muss.

Wenn im Einzelfall die **Anerkennung** des Fonds zur Finanzierung gleich bleibender Gewinnrenten als Eigenmittel **durch die BaFin eindeutig dokumentiert ist**, gilt dies auch für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds. Ansonsten ist der Fonds für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds als gebunden zu qualifizieren.

IV. Solvabilitätskennzahlen

i. Angaben für Unternehmen der Gruppe A

a. Solvabilitätskapitalanforderung gemäß §§ 9 bis 14 oder § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung

Im Meldebogen ist hier der Betrag anzugeben, der als Solvabilitätskapitalanforderung in der Solvabilitätsnachweisung gegenüber der BaFin gemeldet wird (Nw 701/702, S. 6, Position 7). Ein etwaiger höherer Mindestbetrag des Garantiefonds bleibt unberücksichtigt.

b. Eigenmittel gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Satz 2 VAG in Verbindung mit Abs. 2 bis 8 VAG

Die Ermittlung der Eigenmittel für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds basiert grundsätzlich auf der Ermittlung und Meldung der Eigenmittel A gegenüber der BaFin gemäß der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702, Seite 1.

Bei der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds gibt es jedoch **eine Abweichung** gegenüber der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702:

Ein etwa vorhandener **Organisationsfonds gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG** (Position 4 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702) ist **nicht** von den Eigenmitteln zu kürzen. Diese Vorgehensweise ist damit begründet, dass für Zwecke der Beitragserhebung ausschließlich eine Stichtagsbetrachtung der Eigenmittel erfolgt. Zum Beitragsstichtag sind diese Eigenmittel jedoch verfügbar.

Zu beachten ist, dass die **Abzüge** für

1. Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen (Position 20 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702),
2. Forderungen aus Genussrechten gegenüber den unter 1. genannten Unternehmen (Position 21 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702),
3. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber den unter 1. genannten Unternehmen (Position 22 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702),
4. Beteiligungen an Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat sowie einem Drittstaat und Versicherungs-

Holdingsgesellschaften sowie Pensionsfonds (Position 23 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702),

5. Forderungen aus Genussrechten gegenüber den unter 4. genannten Unternehmen (Position 24 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702) und
6. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber den unter 4. genannten Unternehmen (Position 25 der Seite 1 der Solvabilitätsnachweisung Nw 701/702)

nach der Regelung in der SichLVFinV **immer** vorzunehmen sind, auch bei Unternehmen, die einem Finanzkonglomerat oder einer Versicherungsgruppe angehören (vgl. BaFin Rundschreiben 5/2021 (VA), S. 26, Ziffer 121)

Durch diese Vorgehensweise bei den Abzügen soll die Einheitlichkeit der Beitragserhebung sichergestellt werden, unabhängig von der Einbindung des Unternehmens in eine Gruppe.

Hinsichtlich der bei den Abzügen zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände folgt der Sicherungsfonds den Regelungen des VAG. Danach folgt der Beteiligungsbegriff nach § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG in Verbindung mit § 7 Nr. 4 VAG grundsätzlich dem Beteiligungsbegriff des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB; das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals stellt jedoch immer eine Abzugsnotwendigkeit dar.

c. Einzelfragen zur Ermittlung und Berücksichtigung von Eigenmitteln

Nachfolgend werden Hinweise zu einzelnen Sachverhalten bei der Ermittlung der Eigenmittel für die Meldung an den Sicherungsfonds gegeben:

(1) Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG

In Bezug auf die Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG sprechen aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des Anteilsverhältnisses viele Argumente dafür, dass ein Abzug nach § 214 Abs. 7 Nr. 1 d VAG erfolgen muss. Die handelsrechtliche Beurteilung bleibt letztlich den einzelnen Unternehmen vorbehalten. Um die Einheitlichkeit der Beitragserhebung des Sicherungsfonds sicherzustellen, sind diese Vermögensgegenstände in der Meldung an den Sicherungsfonds aber **in jedem Fall** bei den Eigenmitteln **zu kürzen**.

(2) Anteile am Gründungsstock der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse VVaG („VersAusglK“)

Im Rahmen der Gründung wurden der VersAusglK von den Gründungsmitgliedern zur Stellung eines Gründungsstocks finanzielle Mittel als Darlehen zur Verfügung gestellt. Gemäß § 17 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen („RechVersV“) sind diese Mittel bei den Mitgliedern als Sonstige Forderungen auszuweisen. Eine Kürzung dieser Beträge von den Eigenmitteln gemäß § 214 Abs. 7 Nr. 1 d VAG kommt somit nicht in Betracht; die Anteile am Gründungsstock der VersAusglK sind deshalb bei den Eigenmitteln der Mitglieder **nicht zu kürzen.**

(3) Beiträge an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer

Beiträge an den Sicherungsfonds stellen **keine** Beteiligungen dar, da die für eine Beteiligung charakteristischen Rechte des Anteilsinhabers nicht gegeben sind. Die Anteile, die am gesonderten Sicherungsvermögen des Sicherungsfonds bestehen, das getrennt vom Vermögen der Protektor Lebensversicherungs-AG geführt wird, werden deshalb „wie“ Genussrechte bilanziert und sind bei den Eigenmitteln **nicht zu kürzen.**

(4) Beteiligungen an Pensionsfonds im Sinne des § 236 Abs. 1 VAG

Pensionsfonds sind nach § 236 Abs. 1 VAG rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die eine Art Versicherungsgeschäft betreiben, jedoch nicht als Versicherungsunternehmen gelten (vgl. § 1 Abs. 1 VAG). Beteiligungen an diesen Unternehmen sind nach § 214 Abs. 7 Nr. 1 g bei der Eigenmittelberechnung zu kürzen.

(5) Beteiligungen an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG

Gemäß § 214 Abs. 7 Nr. 1 c VAG sind Beteiligungen an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG von den Eigenmitteln abzuziehen (Nw 701/702 S. 1 Position 20). Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG sind Unternehmen, die keine Institute und keine Kapitalverwaltungsgesellschaften oder extern verwaltete Investmentgesellschaften sind und deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen zu erwerben und zu halten, Geldforderungen entgeltlich zu erwerben, Leasing-Objektgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG zu sein, mit Finanzinstrumenten für eigene Rechnung zu handeln, andere bei der

Anlage in Finanzinstrumenten zu beraten, Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Hier ergibt sich das Problem, dass die Abzugspflicht in § 214 Abs. 7 Nr. 1 c VAG bezweckt, die Belegung von Eigenmitteln mit zusätzlichen banktypischen Risiken zu vermeiden. Derartige Risiken entstehen aber nur bei Finanzunternehmen, die eigenes operatives Geschäft betreiben. Dies trifft für die so genannten „reinen Industrieholdings“ nicht zu. Die BaFin hat sich deshalb im Rundschreiben 5/2021 (VA), S. 10, Ziffer 28 dahingehend geäußert, „**reine Industrieholdings“ nicht der Abzugspostenregelung zu unterwerfen.**

Dies gilt auch für Zwecke der Beitragsermittlung zum Sicherungsfonds.

Gemäß der Verlautbarung der BaFin setzt die Einstufung eines Finanzunternehmens als „reine Industrieholding“ voraus, dass kumulativ die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind

- Das Unternehmen hält keine bedeutenden Beteiligungen (§ 1 Abs. 9 KWG) an einem der in § 214 Abs. 7 Nr. 1 a) bis g) VAG genannten Unternehmen aus dem Finanzsektor (ausgenommen das Beteiligungsunternehmen ist seinerseits eine reine Industrieholding) und
- Das Unternehmen betreibt keinen Handel, insbesondere auch nicht mit Beteiligungen (kein Handelsbestand); es hält erworbene Bestände langfristig und wird nicht anderweitig – über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben und über die Ausübung des mit seiner Stellung als Gesellschafter gegebenenfalls verbundenen Einflusses auf das Beteiligungsunternehmen hinaus – unternehmerisch tätig.

(6) Beteiligungen an Versicherungs-Holdinggesellschaften

Versicherungs-Holdinggesellschaften sind gemäß § 7 Nr. 31 VAG Mutterunternehmen, die keine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 7 Nr. 10 VAG sind und deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist; dabei sind diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaats; mindestens eines dieser Tochterunternehmen ist ein Versicherungsunternehmen. Zur Beurteilung, ob die Tochterunternehmen hauptsächlich Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines

Drittstaats im Sinne des § 7 Nr. 33 oder Nr. 34 VAG sind, ist die Relation der ggf. durchgerechneten Beteiligungsbuchwerte bei der Holdinggesellschaft heranzuziehen. Entfallen diese Buchwerte **zu mehr als 50%** auf Versicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaats im Sinne des § 7 Nr. 33 und 34 VAG, ist die Holdinggesellschaft für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds als **Versicherungs-Holdinggesellschaft** zu klassifizieren. **Der Beteiligungsbuchwert an dieser Gesellschaft ist in diesem Fall in voller Höhe nicht eigenmittelfähig.**

(7) Abzugspflicht bei mittelbaren Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanz- und Versicherungsunternehmen

Auch mittelbare Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanz- und Versicherungsunternehmen sind bei der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds von den Eigenmitteln abzuziehen, wenn sowohl die Zwischengesellschaft, die die Anteile an dem Kreditinstitut, Finanz- oder Versicherungsunternehmen unmittelbar hält, als auch die Anteile an dem Kreditinstitut, Finanz- und Versicherungsunternehmen, die über die Zwischengesellschaft mittelbar gehalten werden, **im Sinne des § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen**. Ob die Anteile dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, kann nach allgemeinen handelsrechtlichen Kriterien u.a. danach beurteilt werden, ob

- eine personelle Verflechtung vorliegt,
- eine Zusammenarbeit im Personalwesen oder Vertrieb erfolgt,
- eine Kooperation von Unternehmensbereichen besteht,
- vertragliche und faktische Mitsprachemöglichkeiten bestehen,
- eine gegenseitige Auftragsvergabepraxis festzustellen ist oder
- der Wettbewerb koordiniert wird.

Diese handelsrechtlichen Kriterien sind anhand der vertraglichen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen.

(8) Stille Beteiligungen, soweit sie in den Regelungsbereich des § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG fallen

Der handelsrechtliche Ausweis von stillen Beteiligungen ist in der Literatur umstritten; zum Teil wird ein Ausweis unter den „Beteiligungen“, zum Teil ein Ausweis unter den „Anderen Kapitalanlagen“ vorgenommen. Für die Beurteilung im Rahmen der Meldung an den Sicherungsfonds ist die Würdigung der konkreten Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses als typische oder atypische stille

Gesellschaft entscheidend. Eine Qualifizierung als Beteiligung im Sinne der Regelungen in § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG mit der Folge eines Abzugs dieser Beteiligung bei den Eigenmitteln kommt dann in Betracht, wenn der stille Gesellschafter – entsprechend dem gesetzlichen Regelfall – auch die Verluste des anderen Unternehmens mitzutragen hat. Voraussetzung ist aber auch bei einer stillen Gesellschaft, dass der Anteil des stillen Gesellschafters gemäß § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB bestimmt ist, dauerhaft dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen.

Dafür würde beispielsweise eine Ausgestaltung sprechen, bei der der stille Gesellschafter über Kontroll- und Mitwirkungsrechte verfügt, die demjenigen eines Kommanditisten entsprechen. Letztlich kommt es für die Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds also nicht auf den handelsbilanziellen Ausweis, sondern auf die konkrete Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses im Einzelfall an. Diese ist anhand der konkreten vertraglichen Unterlagen vom Mitglied des Sicherungsfonds und seinem Abschlussprüfer zu prüfen und zu beurteilen.

- (9) Forderungen aus Genussrechten und Nachrangdarlehen gegenüber Unternehmen, an denen das Mitglied des Sicherungsfonds eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist.

Gemäß § 214 Abs. 7 Nr. 2 VAG sind die Forderungen aus Genussrechten und Nachrangdarlehen gegenüber Unternehmen, an denen das Mitglied des Sicherungsfonds eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe ist, von den Eigenmitteln abzuziehen.

Hierunter fallen insbesondere Genussrechte und Nachrangdarlehen, die innerhalb eines Konzerns an Schwestergesellschaften vergeben werden, ohne dass eine Beteiligung an dieser Gesellschaft vorliegt.

Der Begriff der horizontalen Unternehmensgruppe wird in § 7 Nr. 15 VAG definiert. Danach ist eine horizontale Unternehmensgruppe eine Gruppe, „in der ein Unternehmen mit einem oder mehreren anderen Unternehmen in der Weise verbunden ist, dass

- sie gemeinsam auf Grund einer Satzungsbestimmung oder eines Vertrags unter einheitlicher Leitung stehen oder
- sich ihre Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zum Ablauf der in § 290 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs jeweils

bestimmten Zeiträume im Amt sind, unabhängig davon, ob sie einen konsolidierten Abschluss aufzustellen haben oder nicht“.

Ob eine horizontale Unternehmensgruppe vorliegt oder nicht, hängt somit von der Beurteilung unternehmensinterner Sachverhalte ab. Für das Kriterium der einheitlichen Leitung ist auf die allgemeinen Grundsätze des Konzernrechts abzustellen. Entscheidend ist eine Bündelung der unternehmerischen Leitungsfunktion. Nicht ausreichend ist die bloße Personenidentität der Vorstandsmitglieder. Eine Bündelung der unternehmerischen Leitungsfunktion kann auf verschiedenste Weise bewerkstelligt werden. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall anhand der vertraglichen und satzungsmäßigen Bestimmungen unerlässlich.

(10) Beteiligung am Mutterunternehmen, das die Kriterien des § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG erfüllt (Belegschaftsaktien)

Vereinzelt gibt es Konstellationen, wonach Aktien an Mutterunternehmen gehalten werden, die als Belegschaftsaktien dienen sollen. Die Abzugspflicht nach § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG knüpft an die handelsrechtliche Bilanzierung an. Danach sind auch Belegschaftsaktien an Mutterunternehmen, die die Kriterien des § 214 Abs. 7 Nr. 1 VAG erfüllen, für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds von den Eigenmitteln abzusetzen. Dies ist auch deshalb konsequent, da durch die Kürzung die Hinzurechnung der Rücklage für eigene Anteile bei der Eigenmittelberechnung wieder ausgeglichen wird.

(11) Aktive latente Steuern

Im zwischenzeitlich abgelösten BaFin Rundschreiben 4/2005 (VA) hat die BaFin einen für voraussichtliche Steuerentlastungen nachfolgender Geschäftsjahre aktivierten Betrag ausdrücklich als einen in der Bilanz aufgeführten immateriellen Wert bezeichnet, der von den Eigenmitteln zu kürzen sei. Bezüglich der aktiven latenten Steuern wird auf § 274 Abs. 1 HGB verwiesen. Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 wurde § 274 Abs. 1 HGB dahingehend modifiziert, dass die bei der Berechnung der latenten Steuern sich ergebenden Steuerbe- und die sich ergebenden Steuerentlastungen auch unverrechnet in der Bilanz angesetzt werden können. Aus Sicht des Sicherungsfonds darf dieses Wahlrecht keinen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel des betroffenen Mitglieds haben. Für Zwecke der Beitragserhebung sind deshalb aktive latente Steuern **nur insoweit von den Eigenmitteln zu kürzen, als ihnen keine passiven latenten Steuern gegenüberstehen.**

In dem seit dem 20. April 2021 geltenden BaFin Rundschreiben 5/2021 (VA) fehlt bei den Erläuterungen zu den Eigenmitteln bezüglich der Position 18 der Nachweise 701 und 702 (S. 24, Ziffern 109 bis 111 des Rundschreibens) ein ausdrücklicher Verweis auf die Qualifizierung einer aktiven latenten Steuer als immaterieller Vermögensgegenstand. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Auffassung der BaFin zur Behandlung aktiver latenter Steuern durch das neue Rundschreiben 5/2021 inhaltlich nicht geändert werden sollte. Bis zu einer anderweitigen Verlautbarung der BaFin zu dieser Frage, bleibt es im Hinblick auf die aktiven latenten Steuern daher bei der vorstehend beschriebenen Praxis.

ii. Angaben für Unternehmen der Gruppe B:

Der Sicherungsfonds folgt grundsätzlich den Berechnungen, die die Mitgliedsunternehmen der Gruppe B auf Grundlage des VAG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission sowie der ergänzenden Richtlinien und Verordnungen der EU und der Vorgaben der Aufsichtsbehörde im Zuge von Solvency II vornehmen und der Aufsichtsbehörde melden. Maßgeblich sind die Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2009. Für die Beitragserhebung zum Sicherungsfonds wird grundsätzlich auf die Einzelberichterstattung von Unternehmen (Solo-Solvabilität) abgestellt. Maßgeblich ist also immer eine „stand-alone“-Betrachtung, bei der eine etwaige Zugehörigkeit zu Finanzkonglomeraten oder Versicherungsgruppen außer Betracht bleibt.

Mit den zu meldenden Werten soll eine Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung sichergestellt werden. Aus diesem Grund bleiben eine Anzahl von Maßnahmen unberücksichtigt, die nur auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde genehmigt und damit berücksichtigt werden können, um so ein unterschiedliches Beantragungsverhalten der Mitglieder zu eliminieren. **Hierunter fallen insbesondere die Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352 VAG bei den versicherungstechnischen Rückstellungen oder beim risikofreien Zinssatz, die für die Meldung an den Sicherungsfonds nicht angesetzt werden dürfen.**

a. Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG

Im Meldebogen ist hier der Betrag anzugeben, der als Solvabilitätskapitalanforderung in der Solvabilitätsnachweisung gegenüber der BaFin gemeldet wird (S.22.01.01, Zeile R0090). **Dabei bleiben Übergangsmaßnahmen nach den §§ 351 und 352 VAG bei den versicherungstechnischen Rückstellungen oder**

beim risikofreien Zinssatz unberücksichtigt (der Wert ist somit beim Meldebogen S.22.01.01 aus den Spalten C0020 bzw. C0040 zu entnehmen).

b. Basiseigenmittel gemäß § 89 Absatz 3 VAG

Die Ermittlung der Eigenmittel für Zwecke der Beitragserhebung zum Sicherungsfonds basiert auf der Meldung der Basiseigenmittel gegenüber der Aufsichtsbehörde. **Anpassungen nach den §§ 351 und 352 VAG bleiben unberücksichtigt.** Der Wert ist dementsprechend beim Meldebogen S.22.01.01 aus der Zeile R0020 und den Spalten C0020 bzw. C0040 zu entnehmen.

Für den Abzug von Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten ist Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 maßgeblich. Die notwendigen Abzüge nach Art. 68 Nr. 1 und Nr. 2 sind somit für die Meldung an den Sicherungsfonds immer vorzunehmen.

Da die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 3 das in § 91 Absatz 2 Nummer 2 genannte Merkmal unter zusätzlicher Berücksichtigung des § 91 Absatz 3 und 4 überwiegend nicht aufweisen, ist der Meldung eine Auflistung dieser Basiseigenmittel nach Art und Höhe (in Euro) beizufügen.

iii. Anlage C zur Meldung an den Sicherungsfonds

Fester Bestandteil der Meldung an den Sicherungsfonds ist die Anlage C. Die Anlage C enthält die Einzelaufstellung der Buchwerte zum 31. Dezember des Vorjahres für die Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, **unter Kennzeichnung sowie Angabe des Wertes der nach § 214 Abs. 7 VAG (bei Mitgliedern der Gruppe A) bzw. nach Art. 68 Nr. 1 und Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (bei Mitgliedern der Gruppe B) von den Eigenmitteln gekürzten Beträge.** Dabei sind die Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht oder an die eine Ausleiher vorgenommen wurde, in ihrer vollständigen gesellschaftsrechtlichen Form zu bezeichnen.

Sofern Beträge bei den Eigenmitteln gemäß § 214 Abs. 7 VAG bzw. nach Art. 68 Nr. 1 und Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission gekürzt werden, die im zugrunde liegenden Jahresabschluss nicht unter den Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, ausgewiesen werden, sind diese in der Anlage C in einer gesonderten Rubrik mit aufzuführen.

Die Angaben der Anlage C müssen es dem Sicherungsfonds ermöglichen, die Abzüge bei den Eigenmitteln nachzuvollziehen.

B. Prüfung und Bestätigung des Abschlussprüfers

I. Prüfung der Meldedaten durch den Abschlussprüfer

§ 7 Abs. 5 SichLVFinV legt fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten durch einen uneingeschränkten Vermerk des Abschlussprüfers des jeweiligen Mitglieds dem Sicherungsfonds gegenüber zu bestätigen ist.

Grundlage der Prüfung durch den Abschlussprüfer wird im Regelfall der von ihm geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss sowie die - für die Mitglieder der Gruppe B geprüfte - Solvabilitätsübersicht sein, ergänzt um weitere Unterlagen zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung und (Basis-)Eigenmittel für Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde. Im Falle einer durch einzelne Mitglieder der Gruppe B freiwillig beauftragten Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderungen und der Basiseigenmittel bzw. bei Aufnahme dieser Daten in den Jahresabschluss bzw. Lagebericht durch einzelne Mitglieder der Gruppe B liegen zudem Erkenntnisse aus der Prüfung dieser Daten vor, die zur Grundlage der Meldung gemacht werden können.

Der Abschlussprüfer kann jedoch nicht uneingeschränkt die bei den durchgeführten Prüfungen festgelegte Wesentlichkeit und damit u.a. die Daten des Jahresabschlusses für die Prüfung der Meldedaten zugrunde legen, sondern muss gesonderte Wesentlichkeitsüberlegungen auf Basis des Umfangs und des Zwecks der Meldedaten anstellen. Hierbei hat insbesondere die Bedeutung von Abzügen nach § 214 Abs. 7 VAG bzw. nach Art. 68 Nr. 1 und Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission sowie des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei der Berechnung der Eigenmittel in die Betrachtung einzufließen. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit schließt somit die Prüfung der unter A. dargelegten Grundsätze ein.

II. Wortlaut des Vermerks

Die Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten ist in Abhängigkeit von der Fallgruppe vorzunehmen. Es stellen sich 3 Fallgruppen dar:

Fallgruppe 1: Das Mitglied ist ein Unternehmen der Gruppe A.

Fallgruppe 2: Das Mitglied ist ein Unternehmen der Gruppe B, und die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG werden **nicht** durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, und die Solvabilitäts-

kapitalanforderung und die Basiseigenmittel werden **nicht** im Jahresabschluss oder Lagebericht des Unternehmens genannt.

Fallgruppe 3: Das Mitglied ist ein Unternehmen der Gruppe B, und das Mitglied lässt die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und die Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG durch einen Wirtschaftsprüfer mit hinreichender Sicherheit prüfen bzw. gibt die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und die Basiseigenmittel im Jahresabschluss oder Lagebericht des Unternehmens an. Eine prüferische Durchsicht (d.h. Prüfung mit begrenzter Sicherheit) der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und der Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG ist kein Anwendungsfall dieser Fallgruppe.

Mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) wurden Gespräche geführt, um eine einheitliche Vorgehensweise und einen einheitlichen Wortlaut für den Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV zu erreichen.

Im Rahmen dieser Gespräche wurden nachfolgende Vermerkswortlaute abgestimmt. Der Wortlaut der Bestätigung soll nach Empfehlung des IDW von den Abschlussprüfern einheitlich angewandt werden.

Vermerk für die Fallgruppe 1:

Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

An die [REDACTED] [Auftraggeber]

Die gesetzlichen Vertreter der [REDACTED] haben uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV) zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung einen Vermerk zu erteilen, der ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr [REDACTED] zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst insbesondere, dass

- die unter I. – III. der Meldung an den Sicherungsfonds gemeldeten Daten gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und die betreffenden Posten des geprüften Jahresabschlusses richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem geprüften Jahresabschluss stehen.
- die unter IV. gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung von §§ 9 bis 14 bzw. § 17 der Kapitalausstattungsverordnung und die gemeldeten Eigenmittel unter Beachtung von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 in Verbindung mit Abs. 2 bis 8 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Ermittlung von dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung (im Folgenden: Daten zur Beitragserhebung) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Daten zur Beitragserhebung in allen wesentlichen Belangen frei von falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Daten zur Beitragserhebung enthaltenen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Daten zur Beitragserhebung ein. Bei der

Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt und beurteilt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der Daten zur Beitragserhebung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir auch die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] – der mit Datum vom [REDACTED] mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde – zugrunde gelegt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass die in der beigefügten und von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Meldung vom [REDACTED] für das Jahr [REDACTED]

- unter I. – III. gemeldeten Daten in allen wesentlichen Belangen gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und in allen wesentlichen Belangen die betreffenden Posten des von uns geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss stehen.
- unter IV. gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen mit hinreichender Sicherheit unter Beachtung von §§ 9 bis 14 bzw. § 17 der Kapitalausstattungs-Verordnung und die gemeldeten Eigenmittel unter Beachtung von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 in Verbindung mit Abs. 2 bis 8 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Hinweis über bekannt gewordene Tatsachen nach dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung

Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Eigenmittel zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Daten in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden zum Zwecke der Beitragserhebung ermittelt. Folglich sind die Daten in der Meldung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die _____ und den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom _____ zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.¹

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Siegel)

(Name in Blockbuchstaben)

(Name in Blockbuchstaben)

¹ vgl. IDW-Fachnachrichten 1-2/2007 S. 109 f.

Vermerk für die Fallgruppe 2:

Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember [redacted] gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

An die [redacted] [Auftraggeber]

Die gesetzlichen Vertreter der [redacted] haben uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr [redacted] gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV) zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung einen Vermerk zu erteilen, der ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Vermerk über die Prüfung der unter I. - III. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr [redacted] zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst insb., dass die unter I. – III. der Meldung an den Sicherungsfonds gemeldeten Daten gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und die betreffenden Posten des geprüften Jahresabschlusses richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem geprüften Jahresabschluss stehen. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Ermittlung von dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung (im Folgenden: Daten zur Beitragserhebung) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Daten zur Beitragserhebung in allen wesentlichen Belangen frei von falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Daten zur Beitragserhebung enthaltenen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Daten zur Beitragserhebung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt und beurteilt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der Daten zur Beitragserhebung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir auch die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember [REDACTED] der

[REDACTED] – der mit Datum vom [REDACTED] mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde – zugrunde gelegt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass die in der beigefügten und von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Meldung vom [REDACTED] für das Jahr [REDACTED] unter I. – III. gemeldeten Daten in allen wesentlichen Belangen gemäß der maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und in allen wesentlichen Belangen die betreffenden Posten des von uns geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss stehen.

Berichterstattung über tatsächliche Feststellungen im Zusammenhang mit der Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen zu den unter IV. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten der Beitragserhebung

Zu den unter IV. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung haben wir die im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt. Insoweit wurde unser Auftrag in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services (ISRS) 4400 "Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen bei finanziellen Informationen" durchgeführt. Die Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der in der Berechnung enthaltenen Angaben zu unterstützen und werden wie folgt zusammengefasst:

Wir haben die gemeldeten Werte für die Solvabilitätskapitalanforderung nach § 96 VAG gemäß Meldebogen IV.a und die Basiseigenmittel nach § 89 Abs. 3 VAG gemäß Meldebogen IV.b mit den an die Aufsichtsbehörde übermittelten Daten abgeglichen.

Wir haben dabei festgestellt, dass die Daten der Meldung mit den der Aufsichtsbehörde übermittelten Werten übereinstimmen.

Wir weisen darauf hin, dass wir zu den unter IV. der Meldung zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung keine gesonderten Prüfungsurteile abgeben, da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit, die Fortsetzung einer abgeschlossenen Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht i.S.d. IDW Prüfungsstandards: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) darstellen. Wir berichten nicht über Sachverhalte, die wir bei einer Prüfung bzw. Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht möglicherweise festgestellt hätten.

Hinweis über bekannt gewordene Tatsachen nach dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung

Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Basiseigenmittel zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Daten in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden zum Zwecke der Beitragserhebung ermittelt. Folglich sind die Daten in der Meldung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Vermerk ist ausschließlich für die

_____ und den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom _____ zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.²

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Siegel)

(Name in Blockbuchstaben)

(Name in Blockbuchstaben)

² vgl. IDW-Fachnachrichten 1-2/2007 S. 109 f.

Vermerk für die Fallgruppe 3:

Vermerk des Abschlussprüfers über die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zur Verfügung gestellten Daten zum 31. Dezember [redacted] gemäß § 7 Abs. 5 SichLVFinV

An die [redacted] [Auftraggeber]

Die gesetzlichen Vertreter der [redacted] haben uns in unserer Funktion als Abschlussprüfer beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung für das Jahr [redacted] gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)-SichLVFinV zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung einen Vermerk zu erteilen, der ausschließlich zur Vorlage an den Sicherungsfonds dient.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer zum Zwecke der Beitragserhebung für das Jahr [redacted] zur Verfügung gestellten Daten und deren Bestätigung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst, dass

- die unter I. – III. der Meldung an den Sicherungsfonds gemeldeten Daten gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und die betreffenden Posten des geprüften Jahresabschlusses richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem geprüften Jahresabschluss stehen.
- die unter IV.a gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung von § 96 VAG und die unter IV. b gemeldeten Daten zu den Basiseigenmitteln unter Beachtung von § 89 Abs. 3 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Ermittlung von dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben sind.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten zur Beitragserhebung (im Folgenden Daten zur Beitragserhebung) abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Daten zur Beitragserhebung in allen wesentlichen Belangen frei von falschen Angaben sind.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Daten zur Beitragserhebung enthaltenen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Daten zur Beitragserhebung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt und beurteilt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Ermittlung der Daten zur Beitragserhebung. Ziel hierbei

ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Daten zur Beitragserhebung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.

Bei unserer Prüfung haben wir auch die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] – der mit Datum vom [REDACTED] mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde – zugrunde gelegt. *[Im Fall einer gesonderten Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 96 VAG und Basiseigenmittel gemäß § 89 Absatz 3 VAG zu ergänzen: Weiterhin wurden die Erkenntnisse aus der mit Datum vom [REDACTED] gesondert in Auftrag gegebenen Prüfung der Solvabilitätskapitalanforderungen gem. § 96 VAG und der Basiskapitalanforderungen gem. § 89 Abs. 3 VAG zum 31. Dezember [REDACTED] zugrunde gelegt.]*

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kommen wir zu dem Ergebnis, dass die in der beigefügten und von den gesetzlichen Vertretern bestätigten Meldung vom [REDACTED] für das Jahr [REDACTED]

- unter I. – III. gemeldeten Daten in allen wesentlichen Belangen gemäß den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden und in allen wesentlichen Belangen die betreffenden Posten des von uns geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] richtig wiedergeben bzw. in Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss stehen.
- unter IV.a gemeldeten Daten zur Solvabilitätskapitalanforderung in allen wesentlichen Belangen unter Beachtung von § 96 VAG und die unter IV.b gemeldeten Daten zu den Basiseigenmitteln unter Beachtung von § 89 Abs. 3 VAG sowie jeweils unter Beachtung der vom Sicherungsfonds veröffentlichten Erläuterungen ermittelt wurden.

Hinweis über bekannt gewordene Tatsachen nach dem Abschluss der Jahresabschlussprüfung

Uns sind nach Abschluss unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] der [REDACTED] keine Tatsachen bekannt geworden, die zu einer Berichtigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember [REDACTED] bzw. der Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder Versagungsvermerks führen oder eine Berichtigung der Meldung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Basiseigenmittel zum entsprechenden Stichtag notwendig machen würden.

Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Die Daten in der Meldung gemäß der SichLVFinV an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer wurden zum Zwecke der Beitragserhebung ermittelt. Folglich sind die Daten in der Meldung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die [REDACTED] und den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Unserer Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom zugrunde. Der Sicherungsfonds hat sich durch öffentliche Erklärung einer Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB unterworfen.³

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer/in

(Siegel)

(Name in Blockbuchstaben)

(Name in Blockbuchstaben)

³ vgl. IDW-Fachnachrichten 1-2/2007 S. 109 f.

III. Zeitpunkt der Bestätigung

Die Meldung an den Sicherungsfonds hat jeweils bis zum 31. August eines jeden Jahres zu erfolgen. Dem steht nicht entgegen, die Meldung bereits mit Abschluss der Jahresabschlussprüfung, der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen und (Basis-)Eigenmittel und ggf. deren Prüfung zu übermitteln, sofern sichergestellt ist, dass sämtliche Anlagen zur Meldung in endgültiger und abschließender Form beigefügt werden können.

Die Meldung ist zwingend **zusammen** mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers einzureichen, so dass auch insoweit die Frist des 31. August zu beachten ist.

Die Meldung wird regelmäßig erst mit einem gewissen Zeitverzug nach Beendigung der Jahresabschlussprüfung, der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen und (Basis-)Eigenmittel und ggf. deren Prüfung vom Abschlussprüfer bestätigt. Deshalb ist vom Abschlussprüfer eine Aussage zur Kenntnis eines etwaigen Änderungsbedarfs hinsichtlich des Jahresabschlusses bzw. der gemeldeten Daten zum Zeitpunkt der Bescheinigung zu treffen. Hierzu ist aus Sicht des Sicherungsfonds ausschließlich eine Aussage zur positiven Kenntnis notwendig; explizite Prüfungshandlungen zum Zwecke der Identifizierung von Änderungsbedarf (sogenannte „Subsequent-Events-Prüfung“) sind nicht erforderlich. Es ist darauf zu achten, dass das Bestätigungsdatum des Abschlussprüfers eine Zeitnähe zur Übersendung der Meldung an den Sicherungsfonds hat.

IV. Dokumentation der Bestätigung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) bevorzugt eine vom Meldeformular getrennte Bescheinigung des Abschlussprüfers. Für derartige Bescheinigungen wurden die folgenden Regelungen besprochen:

- Der Bescheinigung des Abschlussprüfers wird als Anlage das Original oder eine Kopie des vom Vorstand unterzeichneten Meldebogens **fest verbunden** beigefügt. **Bestandteil dieses Meldebogens ist auch die Anlage C** zur Meldung, die die Einzelaufstellung der unter A. IV. iii. genannten Angaben zu den Bilanzposten „Anteile an verbundenen Unternehmen“, „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“, „Beteiligungen“ und „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ enthält, unter Kennzeichnung der nach § 214 Abs. 7 VAG bzw. nach Art. 68 Nr. 1 und Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission von den Eigenmitteln gekürzten Beträge enthält.
- Die Bescheinigung bezieht sich auf dieses Meldeformular, die Angaben im Meldebogen sind daher nicht zu wiederholen.

- Mit der Bescheinigung des Abschlussprüfers ist eine eindeutige Aussage zur Ordnungsmäßigkeit der beigefügten Meldedaten zu treffen und hierzu der jeweilige Wortlaut unter Ziffer II zu verwenden. Ist die Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben, ist die Bescheinigung einzuschränken und die Größenordnung des Mangels oder des nicht beurteilbaren Bereichs durch Zahlenangaben zu verdeutlichen.
- In der Bescheinigung des Abschlussprüfers dürfen keine Sachverhalte enthalten sein, deren Beurteilung offen gelassen wird, da die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der unter A genannten Grundsätze sowie im Rahmen der Würdigung der Solvabilitätskapitalanforderungen bzw. (Basis-)Eigenmittel abschließend beurteilt und ggf. auch mit der BaFin abgeklärt worden sein müssen.

Eine Bescheinigung des Abschlussprüfers unmittelbar auf dem Meldeformular wird von Seiten des Sicherungsfonds jedoch auch weiterhin akzeptiert.

Für die Bescheinigung ist zwingend ein Siegel zu benutzen.

V. Erklärung des Sicherungsfonds zur Haftungsbegrenzung

In den Gesprächen mit dem IDW hat sich der Vorstand der Protektor Lebensversicherungs-AG einverstanden erklärt, für den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer gegenüber dem IDW mit Wirkung gegenüber dem jeweiligen Abschlussprüfer das Folgende zu erklären:

„Der Sicherungsfonds für die Lebensversicherer bestätigt die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, dass die Verantwortlichkeit und die Haftung des Abschlussprüfers aus der Überlassung der Bestätigung gem. § 7 Abs. 5 SichLVFinV - ungeachtet der Frage, ob es sich hierbei um einen Auskunftsvertrag zwischen dem Abschlussprüfer und dem Sicherungsfonds oder um einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte handelt - ihre Grenzen in der analogen Anwendung von § 323 Abs. 2 Satz 2 HGB finden.“

C. Bilanzierung der Anteile am Sicherungsfonds

Der Anteil eines Versicherungsunternehmens am Fondsvermögen ist gemäß § 226 Abs. 5 Satz 6 VAG zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuchs geeignet.

Wie im Rundschreiben des GDV vom 14. November 2006 (3135/2006) mitgeteilt, sind die geleisteten Beiträge im Berichts- und Meldewesen gegenüber der BaFin bei den Genussrechten (im Sinne von Nr. 9 a des Anlagekatalogs des § 2 Abs. 1 AnIV, die nach Einführung von Solvency II nur noch für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen gilt) auszuweisen.

Die Anteile am Sicherungsfonds können dem Sicherungsvermögen zugeordnet werden. Bei Kapitalanlagen, die dem Sicherungsvermögen zugeführt werden sollen, sind grundsätzlich zusätzliche Anforderungen zu beachten. Für Namenspapiere und Darlehen, gleich welcher Art, hat das Versicherungsunternehmen nach dem Treuhänder-Rundschreiben 3/2016 (VA) Teil B Gliederungspunkt 3.5.5.1 (gilt auch für Genussrechte) den Schuldner bzw. die schuldenverwaltenden Stellen gegen Empfangsbestätigung unverzüglich darüber zu informieren, dass diese Vermögensanlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders oder seines Stellvertreters abgetreten oder verpfändet werden können. Die Bestätigung setzt den Schuldner offiziell darüber in Kenntnis, dass das jeweilige Versicherungsunternehmen die Anlage dem Sicherungsvermögen zugeführt hat.

Bei einem Ausweis der Anteile am Sicherungsfonds bei den Genussrechten stellt sich die Frage, ob im Falle einer Zuführung zum Sicherungsvermögen ebenfalls diese besondere Informations- und Bestätigungspflicht zu beachten ist. Bei den Anteilen handelt es sich jedoch um Kapitalanlagen sui generis. Aufgrund der besonderen Rechtsnatur dieser Anteile hat die BaFin dem Sicherungsfonds daher bereits zu den textgleichen Regelungen des Treuhänder-Rundschreiben 13/2005 (VA) Teil B Tz. 2. 6.5 mitgeteilt, dass von der Bestätigung nach dem Treuhänder-Rundschreiben ausnahmsweise abgesehen werden kann.

Nach Abstimmung mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) soll auch die bilanzielle Behandlung der Anteile am Sicherungsfonds analog der Vorgehensweise und Bewertung bei Genussrechten – ergänzt um eine erläuternde Anhangsangabe - erfolgen.

Berlin, den 30. April 2021